

## **BAU- UND BETRIEBSVORSCHRIFTEN FÜR ABWASSERANLAGEN**

(vom 23. November 2010)

Die Abwasser Uri,

gestützt auf Artikel 7 des Abwasserreglements vom 22. Juni 2010,

beschliesst:

### **1. Abschnitt                    Allgemeine Grundlagen**

#### **Artikel 1                        Zweck und Geltungsbereich**

Die Bau- und Betriebsvorschriften für Abwasseranlagen legen die Bauvorschriften für die Liegenschaftsentwässerungen im Verantwortungsbereich der Abwasser Uri fest. Sie legen Grundsätze für das Bewilligungsverfahren für Anschlüsse von Liegenschaftsentwässerungen an die Kanalisation fest. Sie enthalten Vorgaben für den Betrieb und die Kontrolle von Liegenschaftsentwässerungen und von Abwasseranlagen Dritter im Gebiet des Kantons Uri.

#### **Artikel 2                        Grundlagen**

<sup>1</sup> Für die Planung, Ausführung und den Betrieb von Liegenschaftsentwässerungen und Abwasseranlagen Dritter sind die einschlägigen Gesetze, Verordnungen und Richtlinien zu beachten. Es gelten in erster Linie die Vorschriften des Abwasserreglements der Abwasser Uri und die Bau- und Betriebsvorschriften für Abwasseranlagen.

<sup>2</sup> Im Weiteren sind insbesondere massgebend:

- a) Schweizer Norm SN 592 000: Planung und Erstellung von Anlagen für die Liegenschaftsentwässerung
- b) Schweizer Norm SN 509 431: SIA Empfehlung 431 Entwässerung von Baustellen

#### **Artikel 3                        Grundsätze im Allgemeinen**

Die Abwasser Uri hält nachfolgend wichtige Grundsätze der Abwasserentsorgung und insbesondere für den Bau und Betrieb von Abwasseranlagen im Kanton Uri fest.

#### **Artikel 4                        Grundsätze für den Anschluss**

<sup>1</sup> Schmutzwasser ist unterirdisch in die Kanalisation einzuleiten.

<sup>2</sup> Der Anschluss an die Kanalisation hat dem Kanalisationssystem entsprechend zu erfolgen

## **Artikel 5** Grundsätze für die Liegenschaftsentwässerung

<sup>1</sup> Die Liegenschaftsentwässerungen müssen fachgerecht erstellt werden. Das Abwasser ist der Kanalisation in geschlossenen und dichten Leitungen mit genügender Überdeckung zuzuführen.

<sup>2</sup> Die Abwasserleitungen sind grundsätzlich so zu erstellen, dass die Kontrolle der Dichtheit mit Wasser- oder Luftdruck sowie der Einsatz von Kanalfernsehkameras auch im Nachhinein möglich sind. Für Abwasserleitungen sind nur Produkte und Materialien zu verwenden, die der SSIV/VSA Zulassungsempfehlung entsprechen.

<sup>3</sup> Der Anschluss an die Kanalisation hat in der Regel mit Kontrollschächten oder an die vorhandenen Anschlussstellen zu erfolgen. Die Abwasser Uri bestimmt die Art der technischen Ausführung der Anschlussstelle. Der Anschlusspunkt der Liegenschaftsentwässerung an die Kanalisation wird durch die Abwasser Uri oder deren Vertreter festgelegt.

<sup>4</sup> Nicht verschmutztes Regenwasser und Reinwasser muss auf der Liegenschaft, auf der es anfällt, zur Versickerung gebracht werden.

<sup>5</sup> Wird von der Eigentümerschaft die Versickerung als nicht möglich bezeichnet, kann die Abwasser Uri einen entsprechenden Nachweis anfordern. Wo dies zweckmässig ist, kann es einer zentralen Versickerungsanlage oder einem Vorfluter zugeführt werden. In Ausnahmefällen kann das nicht verschmutzte Regenwasser und Reinwasser auch der Kanalisation zugeführt werden. Zudem können zusätzliche Rückhaltmassnahmen verlangt werden.

<sup>6</sup> In Gebieten, in denen der Generelle Entwässerungsplan das Trennsystem oder ausnahmsweise das modifizierte Mischsystem vorsieht, sind das verschmutzte Regenwasser und Schmutzwasser bzw. saubere Regenwasser und Reinwasser getrennt der Kanalisation zuzuführen. Dies gilt auch dort, wo beide Arten von Abwasser in eine Mischabwasserleitung eingeleitet werden.

## **Artikel 6** Grundsätze für Brunnen, Zier-, Natur- und Fischteiche etc.

<sup>1</sup> Das Überlauf- und Entleerungswasser von Brunnen, Zier-, Natur- und Fischteichen ist fachgerecht versickern zu lassen.

<sup>2</sup> Der Schlamm auf dem Grund darf weder dem Vorfluter noch der Kanalisation zugeleitet werden. Er ist abzusaugen und fachgerecht zu entsorgen oder in eine Abwasserreinigungsanlage zu bringen.

## **Artikel 7** Grundsätze bei der Entwässerung von Baustellen

Für die Entwässerung von Baustellen mit zeitlich begrenzter Einleitung von Abwasser in die Kanalisation ist die SIA Empfehlung 431 "Entwässerung von Baustellen" massgebend. Ebenso gilt es das Merkblatt der Abwasser Uri, sowie die Broschüre der Innerschweizer Umweltschutzdirektionen zu beachten.

**Artikel 8** Einbauvorschriften für Wasserzähler

Die notwendigen Vorbereitungen für den Einbau der Wasserzähler sind von der Eigentümerschaft vorzunehmen. Dabei müssen die Sanitärinstallationen bei der Wasserzuleitung so erstellt werden, dass ein Wasserzähler oder ein Passstück eingebaut werden kann. Der Einbau der Wasserzähler erfolgt durch die Abwasser Uri. Sie kann damit Dritte beauftragen.

**2. Abschnitt Technische Voraussetzungen und Vorgaben für die Anschlussbewilligung****Artikel 9** Trennung von Abwasserentsorgung und Wasserversorgung

An das Wasserversorgungsnetz dürfen keine Installationen angebracht werden, die direkt mit einem Abwassersystem verbunden sind.

**Artikel 10** Voraussetzungen und Vorgaben

<sup>1</sup> Mit dem Baugesuch ist die geplante Anschlussstelle (Schacht, Leitung, etc.) an die Kanalisation seitens der Eigentümerschaft anzugeben, damit die Abwasser Uri die technische Überprüfung vornehmen kann.

<sup>2</sup> Der bauliche Anschluss an die Kanalisation ist durch eine qualifizierte Fachperson zu erstellen, bzw. anzupassen.

<sup>3</sup> In der Liegenschaftsentwässerung dürfen keine PVC-Produkte verwendet werden.

<sup>4</sup> Der Einbau und die Verwendung von Abflusshäckslern sind verboten.

<sup>5</sup> Vorrichtungen zur Wärmerückgewinnung aus dem Abwasser bedürfen der Bewilligung von Abwasser Uri.

**Artikel 11** Versickerung

Die Eigentümerschaft hat die Versickerung von nicht verschmutztem Regenwasser und Reinwasser im Baubewilligungsverfahren zu deklarieren. Ebenfalls ist der Versiegelungsgrad der Grundstücksoberflächen anzugeben.

**Artikel 12** Bauplatzinstallationen

<sup>1</sup> Bei Benützung der Kanalisation für Bauplatzinstallationen (Baustellen-Toiletten) wird pro WC-Einheit eine Pauschale in Rechnung gestellt (vgl. Preisliste Abwasser Uri).

**Artikel 13** Festanlässe

<sup>1</sup> Bei Benützung der Kanalisation für Festanlässe, muss der Gesuchsteller einen Wasserzähler installieren lassen. Aufgrund der Messung des Wasserverbrauchs wird die Abwassermenge ermittelt und zusätzlich eine Grundgebühr erhoben. Die Montage wird durch die Abwasser Uri in Auftrag gegeben und durch eine Fachperson ausgeführt.

<sup>2</sup> Die Kosten für die Montage/Demontage der Wasserzähler gehen zu Lasten des Gesuchstellers und werden nach Aufwand in Rechnung gestellt.

<sup>3</sup> Bei Auslieferung und Rücknahme der Wasserzähler, ist der Zählerstand durch die beauftragte Fachperson jeweils auf einer Ablesekarte der Abwasser Uri schriftlich festzuhalten.

### 3. Abschnitt **Bewilligungsverfahren**

#### **Artikel 14** Anschlussbewilligung im Allgemeinen

Das Bewilligungsverfahren für den Anschluss der Liegenschaftsentwässerung an die Kanalisation ist in das Baubewilligungsverfahren auf Gemeindeebene eingebunden und mit den Gemeindebaubehörden und den zuständigen Kantonsbehörden koordiniert. Gestützt auf die Unterlagen aus dem Baubewilligungsverfahren prüft die Abwasser Uri das Anschlussgesuch und erteilt, sofern die technischen Vorgaben eingehalten und die Voraussetzungen für den Anschluss erfüllt sind, die Anschlussbewilligung in Form einer Verfügung.

#### **Artikel 15** Anschlussbewilligung für temporäre Nutzung der Kanalisation

Für die temporäre Nutzung der Kanalisation insbesondere für Bauplatzinstallationen oder für Festanlässe ist eine Bewilligung nötig. Das Gesuch ist direkt bei der Abwasser Uri einzureichen. Die Abwasser Uri stellt die entsprechenden Formulare zur Verfügung.

#### **Artikel 16** Prüfung des Gesuchs

<sup>1</sup> Wenn Vorgaben gemäss Bau- und Betriebsvorschriften erfüllt sind, erteilt die Abwasser Uri die Bewilligung.

<sup>2</sup> Zur Beurteilung der Anschlussbewilligungsgesuche können zusätzliche Informationen eingefordert werden. In Spezialfällen kann die Abwasser Uri Anschlussbewilligungsgesuche durch Drittunternehmen prüfen lassen.

#### **Artikel 17** Verfügungen

Die Verfügungen der Abwasser Uri können Auflagen und Bedingungen enthalten.

#### **Artikel 18** Meldepflicht

<sup>1</sup> Die Eigentümerschaft hat Änderungen der Grundlagen für die Anschlussbewilligung während der Realisierung des Anschlusses der Abwasser Uri unverzüglich zu melden.

<sup>2</sup> Die Abnahme der Liegenschaftsentwässerung erfolgt vor dem Eindecken, respektive bei grösseren Leitungsabschnitten in Etappen durch die Abwasser Uri oder deren Vertreter. Das Eindecken der Leitung ist der Abwasser Uri rechtzeitig, mindestens zwei Arbeitstage vorher zu melden.

**Artikel 19**                      Kontrollen

Die Schlussabnahme der Liegenschaftsentwässerung erfolgt vor Inbetriebnahme durch die Abwasser Uri oder deren Vertreter und ist mit einem gegenseitig unterzeichneten Abnahmeprotokoll abzuschliessen. Die Abnahmebereitschaft ist der Abwasser Uri zu melden.

**4. Abschnitt**                      **Vorgaben für den Betrieb der Liegenschaftsentwässerung und der Anlagen Dritter****Artikel 20**                      Vorgaben

Sowohl die Vorgaben der Anschlussbewilligung für die Liegenschaftsentwässerung, als auch die Vorgaben für die Betriebsbewilligung der Anlagen Dritter müssen während der gesamten Betriebsdauer eingehalten werden.

**Artikel 21**                      Reinigung, Wartung und Unterhalt

<sup>1</sup> Alle Abwasseranlagen müssen von der Eigentümerschaft stets in funktionstüchtigem Zustand gehalten und regelmässig kontrolliert werden. Sie sind dabei auf Dichtheit und Durchfluss zu kontrollieren und nach Bedarf gründlich zu spülen, zu reinigen und zu unterhalten.

<sup>2</sup> Die Eigentümer von Schlamm Sammlern, Einlaufschächten und dergleichen, sowie Mineralöl- und Fettabscheideanlagen haben dafür zu sorgen, dass diese Bauwerke und Anlagen nach Bedarf bzw. gemäss den Wartungsverträgen entleert werden. Der anfallende Schlamm und das Abscheidegut sind an eine zugelassene Entsorgungs- oder Wiederaufbereitungsfirma abzuliefern. Es ist untersagt, das Abscheidegut in die Kanalisation oder in Gewässer zu entleeren.

<sup>3</sup> Geruchsverschlüsse müssen stets mit Wasser gefüllt sein.

<sup>4</sup> Betriebe, die über Abwasservorbehandlungs-, Mineralöl- oder Fettabscheideanlagen verfügen, haben einen Wartungsvertrag mit einer dafür spezialisierten Entsorgungsfirma abzuschliessen. Die Entsorgungsbelege sind während 10 Jahren aufzubewahren.

**Artikel 22**                      Betriebskontrolle

<sup>1</sup> Der Abwasser Uri sowie der kantonalen Umweltschutzfachstelle stehen das Recht zu, die in Betrieb stehenden Abwasseranlagen zu kontrollieren.

<sup>2</sup> Die Eigentümer der Anlagen tragen die Kosten für die Abklärungen wie Analysen, Kanalfernsehaufnahmen, Expertisen, Dichtheitsprüfungen etc., die im Zusammenhang mit Kontrollen von Mängeln oder bei Schadensfällen notwendig werden.

**Artikel 23**                      Zugänglichkeit

Alle Abwasseranlagen, insbesondere Kontrollschächte müssen jederzeit für Kontrollen, Reinigungen und Spülungen gut zugänglich gehalten werden.

Altdorf, 23. November 2010

Im Namen des Verwaltungsrats  
der Abwasser Uri  
Der Verwaltungsratspräsident:

Dr. Heini Sommer

Der Verwaltungsratsvizepräsident:

Rolf Infanger

Beschlossen an der Verwaltungsratssitzung am: 23. November 2010